

1. Nachtrag zum Dienstleistungsvertrag

zwischen

dem Landkreis Gießen, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen,
vertreten durch Frau Landrätin Anita Schneider und Frau Kreisbeigeordnete Dr. Christiane
Schmahl,

nachfolgend „*Auftraggeber*“ genannt

und

der ZAUG Recycling GmbH, Fischbach 5, 35418 Buseck,
vertreten durch Herrn Geschäftsführer Klaus Müller

nachfolgend „*Auftragnehmer*“ genannt

Präambel

Der Auftraggeber führte in den Jahren 2005/2006 ein europaweites Vergabeverfahren als Verhandlungsverfahren zur Teilprivatisierung der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Gießen durch. Nach Beendigung des Vergabeverfahrens wurde unter dem 12.09.2006 zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmer ein Dienstleistungsvertrag geschlossen.

Die Rechte und Pflichten der Parteien sind in der Folgezeit von den Parteien unterschiedlich bewertet worden. Insbesondere vertrat der Auftragnehmer die Auffassung, die Kosten der Unterhaltung und Wartung der Abfallumschlagstation (– nachfolgend auch „AS“ genannt – s. dazu § 12 Dienstleistungsvertrag) sowie des Abfallwirtschaftszentrums (– nachfolgend auch „AWZ“ genannt – s. dazu § 16 Dienstleistungsvertrag) seien von dem gezahlten Entgelt nicht erfasst. Demgegenüber vertrat der Auftraggeber die Auffassung, dass diese Leistungen bereits mit der Vergütung gemäß § 24 Dienstleistungsvertrag abgegolten und die Regelungen des Mietvertrages insoweit nicht einschlägig sind. Darüber hinaus waren Kosten über die Verwiegung von Abfällen, Ausgleich für Mindermengen an Sperrmüll sowie die Entsorgung von Abfallmengen streitig.

Zur Vermeidung eines Klageverfahrens vereinbarten die Parteien unter Nr. 7 eines Vergleichsvertrages vom 27.12.2012 u.a. eine Konkretisierung der vorbezeichneten Regelungen des Dienstleistungsvertrages. Die nachfolgenden Regelungen dienen der Umsetzung:

Art. 1: Anpassung des Dienstleistungsvertrages

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Auftragnehmer wird Betreiber der Abfallumschlagstation (nachfolgend auch „AS“ genannt). Er verpflichtet sich, den Betreiberwechsel unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Ferner verpflichtet er sich, die Anlage nach den Vorgaben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu betreiben und jegliche Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Genehmigung gefährden. Ferner hat der Auftragnehmer die Abfallumschlagstation nebst Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen unter Beachtung aller einschlägigen Bestimmungen und Vorgaben (einschließlich des als **Anlage** beigefügten Wartungsplans) nach vorheriger Abstimmung zwischen den Parteien ordnungsgemäß zu warten, zu inspizieren und instand zu setzen, so dass sie sich stets in einem betriebsfähigen Zustand befindet und die Leistungen dieses Vertrages jederzeit ordnungsgemäß erfüllt werden können. Allein Verbesserungsmaßnahmen gehören nicht zu den Verpflichtungen des Auftragnehmers. Ebenso hat der Auftragnehmer für die Ordnung in der Betriebsführung und die sachgerechte Ausführung der Leistung zu sorgen. Dem Auftragnehmer obliegt dementsprechend die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit dem Umschlag stehenden Tätigkeiten.

In § 12 wird nachfolgender Abs. 3 neu eingefügt:

Nach Ende dieses Vertrages ist die Anlage an den Auftraggeber zurückzugeben. Sie hat in dem zum Zeitpunkt der Rückgabe einen Zustand aufzuweisen, der dem Alter und der Nutzung entspricht. Ferner ist nach Beendigung dieses Vertrages die Betreiberschaft und die Genehmigung wieder auf den Auftraggeber zu übertragen. Soweit für beide Fälle Genehmigungen eingeholt oder Erklärungen gegenüber den zuständigen Behörden abgegeben werden müssen, obliegt dies dem Auftragnehmer. Der Auftraggeber wird bei der Übertragung mitwirken.

In § 12 wird nachfolgender Abs. 4 neu eingefügt:

Die Kosten des Auftragnehmers zur Erfüllung sämtliche Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Abfallumschlagstation sind – vorbehaltlich der Regelungen in den nachfolgenden Sätzen 2 bis 6 – mit dem vom Auftraggeber entrichteten Entgelt nach § 24 Abs. 1 lit. b) dieses Vertrages abgegolten; im Übrigen gelten die Regelungen des Mietvertrages zwischen den Parteien vom 2013.

Die nachgewiesenen Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Wartung der **Ozonisierungsanlage** trägt der Auftragnehmer nur zu 25 %; die übrigen 75 % erstattet ihm der Auftraggeber.

Die nachgewiesenen Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Wartung der **Lüftungsanlage** trägt der Auftragnehmer nur zu 25 %; die übrigen 75 % erstattet ihm der Auftraggeber.

Die Parteien sind sich klarstellend zu Satz 1 darüber einig, dass der Auftragnehmer die Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Wartung der **Gaswarnanlage**, der **Nass-/Trockenstation**, der **Beladetrichter** sowie der **Hallentore** zu 100 % trägt.

Bezüglich der Energiekosten der Ozonisierungsanlage gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass eine Abfallumschlaganlage entsprechend der Grobkalkulation des Bieters REMONDIS, welche dem Angebot im Vergabeverfahren beigelegt war, einen jährlichen Verbrauch von 24.000 KWh hat. Soweit der Energieverbrauch der AS aufgrund des Betriebes der Ozonisierungsanlagen diesen Wert übersteigt, tragen der Auftraggeber 75 % der Kosten des 24.000 KWh übersteigenden Verbrauches und der Auftragnehmer 25 %.

§ 14 (Verwiegung) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Verwiegung der vertragsgegenständlichen Abfälle sowohl an der AS als auch am AWZ wird während der Öffnungszeiten gemäß § 13 (AS) sowie § 17 (AWZ) von zwei Vollzeitmitarbeitern des Auftraggebers durchgeführt bzw. kontrolliert.
- (2) Nur im Falle der Krankheit und/oder des Urlaubes dieser Personen obliegen die nachfolgenden Leistungen in diesem Zeitraum dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat bei der von ihm vertretungsweise durchgeführten Verwiegung sicherzustellen, dass auf dem Wiegebeleg der jeweiligen Verwiegung folgende Punkte ausgewiesen sind: Datum, Uhrzeit, Abfallart, Fahrzeugkennzeichen, Fahrzeuggewicht (brutto/tara/netto), Menge und Unterschriften.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten des AS kann der Terminal für die elektronische Erfassung der Lieferungen genutzt werden. Der Auftragnehmer kann die berechtigten Anlieferer mit entsprechenden Chipkarten versehen. Mit diesen können sich die Anlieferer einwiegen. Eine Annahme von Abfällen der Anlieferer ohne gültige Chipkarte ist unzulässig und wird für die Abrechnung nicht akzeptiert.
- (4) Alle Anlieferungen und Abfahren sind mittels Wiegebelegen zu dokumentieren. Dazu ist eine Eingangs- und eine Ausgangsverwiegung (brutto/tara/netto) durchzuführen. Die Einspeicherung von Leergewichten ist nicht zulässig.
- (5) Bei Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten des AS gelten der Terminalausdruck der Waage für die elektronische Erfassung, der Beleg über die Eingabe in Arthos als Belege der Wiegung. Der Mitarbeiter des Auftraggebers an der Waage prüft diese Belege - ggf. auch anhand von Filmaufzeichnungen, welche der Auf-

tragnehmer kontinuierlich anfertigt und bis zur Prüfung aufbewahrt - und zeichnet sie ab. Der Auftraggeber erkennt mit so geprüften Belegen die Richtigkeit der Verwiegung an.

- (6) Die Wiegebelege der Waagen sind dem Auftraggeber monatlich zu übergeben.
- (7) Der Auftragnehmer ist zudem berechtigt, die Waage des AS für die Verwiegung von Abfällen zu nutzen, die er im eigenen Namen und auf eigene Rechnung übernimmt (keine vertragsgegenständlichen Abfälle). Während der Öffnungszeiten gemäß § 13 (AS) wird die Verwiegung für den Auftragnehmer von den Mitarbeitern des Auftraggebers durchgeführt. Außerhalb der Öffnungszeiten kann der Terminal für die elektronische Erfassung der Lieferungen genutzt werden. Für das Mitbenutzungsrecht sowie die vom Auftraggeber für den Auftragnehmer erbrachten Leistungen zahlt der Auftragnehmer an den Auftraggeber jährlich pauschal 1000,00 EUR netto. Für die Anpassung gilt § 26 (A. Betrieb AS).

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Auftragnehmer nutzt das Abfallwirtschaftszentrum (nachfolgend auch „AWZ“ genannt) nach den Vorgaben der vorliegenden Genehmigung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Betreiber der Anlage und Inhaber der Genehmigung ist der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Anlage nach den Vorgaben der immissionschutzrechtlichen Genehmigung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu betreiben und jegliche Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Genehmigung gefährden. Ferner hat der Auftragnehmer das Abfallwirtschaftszentrum nebst Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen unter Beachtung aller einschlägigen Bestimmungen und Vorgaben (einschließlich des als **Anlage** beigefügten Wartungsplans) nach vorheriger Abstimmung zwischen den Parteien ordnungsgemäß zu warten, zu inspizieren und instand zu setzen, so dass es sich stets in einem betriebsfähigen Zustand befindet und die Leistungen dieses Vertrages jederzeit ordnungsgemäß erfüllt werden können. Allein Verbesserungsmaßnahmen gehören nicht zu den Verpflichtungen des Auftragnehmers. Ebenso hat der Auftragnehmer für die Ordnung in der Betriebsführung und die sachgerechte Ausführung der Leistung zu sorgen. Dem Auftragnehmer obliegt dementsprechend die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit dem Betrieb der AWZ stehenden Tätigkeiten.

In § 16 wird nachfolgender Abs. 4 neu eingefügt:

Nach Ende dieses Vertrages ist die Betreiberschaft und die Genehmigung für das Abfallwirtschaftszentrum wieder auf den Auftraggeber zu übertragen. Soweit für beide Fälle Genehmigungen eingeholt oder Erklärungen gegenüber den zuständigen Behörden abgegeben werden müssen, obliegt dies dem Auftragnehmer. Der Auftraggeber wird bei der Übertragung mitwirken.

In § 16 wird nachfolgender Abs. 5 neu eingefügt:

Die Kosten des Auftragnehmers zur Erfüllung sämtliche Pflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums sind – vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 – mit dem vom Auftraggeber entrichteten Entgelt nach § 24 Abs. 1 lit. c) dieses Vertrages abgegolten. Für Kosten von Reparatur, Instandhaltung und Wartung gilt Satz 1 nur für die Aggregate/Einrichtungen Nass-/Trockenstation und Tore; im Übrigen gelten die Regelungen des Mietvertrages zwischen den Parteien vom 2013.

Art. 2: Inkrafttreten/Schlussbestimmungen

- (1) Die Änderungen treten mit rückwirkender Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.
- (3) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität gelten. Sie werden insbesondere alle Handlungen unterlassen, die das Erreichen des Vertragszweckes, gleich in welcher Form, gefährden. Sie sichern sich gegenseitig zu, den Vertrag in diesem Sinne auszufüllen und dabei sowie bei evtl. künftigen Änderungen der Verhältnisse den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Gießen, soweit diese Gerichtsstandvereinbarung zulässig ist. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Gießen, den.....

Vermieter:

Mieter:

(Schneider)

(Dr. Schmahl)

(Müller)